

ARTIKEL 5

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.

(2) Die Volksvertretungen sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen.

(3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.

Artikel 5 bezeichnet die Volksvertretungen als diejenige gesellschaftlich-staatliche Form, in der und durch die die Werktätigen ihre politische Macht ausüben. Im System der Verfassung ist daher Artikel 5 eine Folgerung aus dem im Artikel 2 niedergelegten Grundsatz, daß die politische Macht durch die Werktätigen ausgeübt wird. Die Volksvertretungen sind, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik bis in jede Gemeinde als System organisiert, die staatlichen Machtorgane der von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen.

Gleichzeitig bildet Artikel 5 den Ausgangspunkt für den gesamten Abschnitt III der Verfassung über den Aufbau und das System der staatlichen Leitung, innerhalb und mittels dessen die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik ihre politische Macht, das heißt die Volkssouveränität praktisch verwirklichen. Artikel 5 bestimmt seiner Gesamtanlage nach die demokratisch gewählten Volksvertretungen als die einzigen und zugleich zentralen Organe, in denen alle für die Gesamtentwicklung der Gesellschaft oder für die komplexe Entwicklung regionaler und sachlicher Bereiche des gesellschaftlichen Lebens bedeutsame demokratische Aktivität des Volkes letztlich zusammenfließt, in denen sie verallgemeinert, mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Analysen und Berechnungen des staatlichen Apparates verbunden und in für alle verbindliche Entscheidungen umgesetzt wird. Diese Tatsache zeichnet sie als staatliche Machtorgane der Werktätigen aus.

In ihrer Zusammensetzung und ihrer gesamten Tätigkeit sind die